

Die Pflichtprüfung

Besonderheiten und Perspektiven der genossenschaftlichen Prüfung

Die Zeichen stehen auf Strukturwandel. Nationale wie internationale Gesetzgeber haben das Genossenschaftsrecht im Visier. Diesen Gremien die Vorteile der Rechtsform Genossenschaft zu kommunizieren, verlangt interne Diskussion, Abstimmung, Verbandsarbeit. Frau Prof. Dr. Theresia Theurl, Direktorin des Instituts für Genossenschaftswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, gibt einen ersten Überblick.

Spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche, Bilanzmanipulationen, unverantwortliche Testate und eine folgenreiche „Kooperation von Prüfern und Geprüften“ haben zu weit reichenden Entwicklungen geführt. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist heute einer undifferenzierten Kritik ausgesetzt und hat einen drastischen Reputationsverfall und Glaubwürdigkeitsverlust hinzunehmen. Als Reaktion wurden auf internationaler Ebene inzwischen weitreichende Reformen der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung eingeleitet. Diese sind auch Teil einer umfassenden internationalen Harmonisierungs- und Standardisierungsbewegung. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, welche Perspektiven sich daraus für die genossenschaftliche Revision abzeichnen und ob diese gleichermaßen in die Reformbestrebungen einzubeziehen ist.

Relevanz für die genossenschaftliche Prüfung

Die Genossenschaftsrevision ist mehr als pure Wirtschaftsprüfung. Weil die Wirtschaftsprüfung derzeit einem massiven Reformdruck unterliegt, wird sich auch die genossenschaftliche Prüfung verändern. Obwohl die Fehlentwicklungen nicht von Genossenschaften verursacht waren, nicht von der genossenschaftlichen Prüfung ausgelöst wurden und die Reformen auch nicht primär für diese gedacht sind, ist ein Wandel zu erwarten. Dieser Prozess hat nicht erlitten, sondern aktiv begleitet und gestaltet zu werden. Dabei haben die besonderen Merkmale der genossenschaftlichen Wirtschaft und ihrer Revision herausgearbeitet zu werden und Berücksichtigung zu finden. Auch für dieses Segment der Prüfung hat die Forderung Gültig-



Die genossenschaftliche Pflichtprüfung war Thema an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

keit, die Eugen Schmalenbach bereits 1931 erhoben hat, nämlich dass die Wirtschaftsprüfung kein Geschäft sein darf, sondern „ein Amt im besten Sinne des Wortes“ zu sein hat. Dieses Prinzip für die Organisation und Durchführung der Wirtschaftsprüfung ist in den letzten Jahren in Vergessenheit geraten und soll nun wieder zur Leitlinie werden und dies ist gut so.

Die Wirtschaftsprüfung ist eine gesellschaftliche und keine einzelwirtschaftliche Aufgabe. Weil Informationen über die wirtschaftliche Situation und Perspektiven von Unternehmen die Erwartungen externer Vertragspartner bestimmen, sind sie auch die Basis für die Konditionen, zu denen Transaktionen mit dem Unternehmen abgewickelt werden sollen. Daher existieren Vorschriften über Rechnungslegung und Unternehmenspublizität. Da die Unternehmensergebnisse und die Publikation von Akteuren gestaltet werden, die eigene Interessen verfolgen, ist Kontrolle erforderlich. Wirtschaftsprüfung hat also die Aufgaben, der betroffenen Öffentlichkeit Informationen zu liefern, Vertragspartnern Schutz zu gewähren und die Akteure des Unternehmens zu disziplinieren. Doch auch Prüfer haben Interessen und sind keine Automaten. Die Prüfung ist ein Vertrauensgut: Ihre Qualität erschließt sich nicht sofort. Aus diesen Gründen existieren Vorschriften über Inhalt und Procedere der Wirtschaftsprüfung. Von ihrer konkreten Organisation gehen Anreize für die Prüfer und für die Geprüften aus. Immer dann, wenn diese Anreize zu Handlungen und Ergebnissen führen, die Fehlentwicklungen in der Form hervorrufen, dass Informationen, Schutz

und Disziplinierung nicht mehr sichergestellt sind, kommt es zu Reformen. Ein solcher Prozess findet derzeit statt.

Das genossenschaftliche Prüfungsmodell

Die medienwirksamen Fehlentwicklungen der letzten Jahre fanden nicht in der genossenschaftlichen Wirtschaft statt. Auch die aktuelle Flut an Insolvenzen schlägt sich dort nicht nieder. Könnte dies unter anderem mit dem Modell der genossenschaftlichen Prüfung zu tun haben? Genossenschaften verwirklichen ein besonderes Geschäftsmodell. Die genossenschaftliche Revision ist eine spezielle Form der Prüfung für dieses Geschäftsmodell. Es hat diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Die genossenschaftliche Revision stammt aus dem 19. Jahrhundert und ist damit die älteste Pflichtprüfung überhaupt. Sie wurde als Reaktion auf die zahlreichen wirtschaftlichen Schief-lagen von Genossenschaften vereinbart. Informieren, Schützen und Disziplinieren, die allgemeinen Funktionen der Wirtschaftsprüfung, sollen nun für die genossenschaftliche Revision konkretisiert werden. Es geht erstens um den Schutz der Eigentümer vor Einlagenverlust, Nachschüssen und wirtschaftlichen Rückschlägen. Auf den Punkt gebracht, ist zu prüfen, ob die Genossenschaft in der Lage ist, Member-Value zu schaffen. Zweitens sind Gläubiger vor dem Forderungsausfall zu schützen: Die Bonität der Genossenschaft ist in Konsequenz zu prüfen. Drittens ist der Schutz des gesamten ge-

ÜBERSICHT

(K)Ein Streitgespräch

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung: Betreuung, Beratung und Verantwortung

Seite 15

nossenschaftlichen Verbundes vor finanziellen Schäden sicherzustellen, wenn Solidaritäts- und Haftungsmechanismen existieren. Es geht um die Prüfung des Potenzials und der Bereitschaft zu Solidarität mit finanziellen Folgen. Viertens ist der Schutz des gesamten Wirtschaftssystems angesprochen. Die genossenschaftliche Prüfung kann zu gesamtwirtschaftlicher Stabilität und Sicherheit beitragen, wenn sie gesunde genossenschaftliche Kooperationen fördert. Fünftens ist der Schutz der genossenschaftlichen Organisationsform generell angesprochen. Eine qualitativ hochstehende Revision kann in ihrer Auswirkung einen enormen Beitrag zur Reputation und zur Zukunft der genossenschaftlichen Organisation leisten.

Dabei handelt es sich beim genossenschaftlichen Prüfungsmodell um ein komplexes Auftrags- und Interessengeflecht, das folgendermaßen rekonstruiert werden kann: Im Mittelpunkt stehen die Mitglieder der einzelnen Genossenschaft. Sie beauftragen einerseits deren Management mit der Schaffung von Member-Value. Sie beauftragen aber auch den Gesetzgeber damit, Informationen, Schutz und Disziplinierung sicherzustellen. Darüber hinausgehend erhält der Prüfungsverband den Auftrag, in genossenschaftlicher Selbstorganisation Beratung, Betreuung und Interessenvertretung sicherzustellen. Der Gesetzgeber wird nicht nur von den Genossenschaftsmitgliedern, sondern auch von anderen Gruppen (Internationale Gemeinschaft, Gläubiger, Gesellschaft, Wirtschaft) beauftragt, allgemeine Regeln für die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu organisieren. An die entsprechenden Adressaten erteilt er seinerseits den Auftrag, „Wirtschaftsprüfung“ und die genossenschaftliche Revision zu organisieren und durchzuführen. Der Prüfungsverband übernimmt den hoheitlichen Auftrag, die einzelnen Genossenschaften zu prüfen und eine entsprechende Infrastruktur aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Aus diesem „theoretisch nachgezeichneten“ Auftragsgeflecht ergibt sich ein klarer Hinweis für die Perspektiven des genossenschaftlichen Prüfungsmodells, der in der aktuellen Diskussion konsequent vernachlässigt wird.

Zwei systeminhärente Komponenten der genossenschaftlichen Prüfung

Die genossenschaftliche Prüfung hat anders als die Wirtschaftsprüfung immer und systeminhärent zwei Komponenten. Sie ist als Wirtschaftsprüfung und branchenspezifische Prüfung immer Träger einer hoheitlichen Regulierungsaufgabe und damit eine Dienstleistung für die Gesellschaft. Sie ist als vorausschauende, betreuende, beratende, risikoorientierte Prüfung immer Träger einer Aufgabe genossenschaftlicher Selbstorganisation und damit eine Dienstleistung für die einzelne Genossenschaft. Diese doppelte Funktion der genossenschaftlichen

Prüfung kommt auch in einem Vergleich der beiden Prüfungsmodelle klar zum Ausdruck. Im Vergleich zur Abschlussprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen weist die Organisation der genossenschaftlichen Prüfung dem Prüfer eine stärkere Stellung gegenüber dem Geprüften zu. Dies kommt in einem erweiterten Prüfungsumfang, im Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes an der Generalversammlung, im Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Verband sowie in der Weiterverfolgung der Prüfungsergebnisse zum Ausdruck. Den genossenschaftlichen Prüfer zeichnet eine qualitativ höhere Unabhängigkeit aus, wird er doch nicht vom zu prüfenden Unternehmen bestellt, sondern auf einem gesetzlichen Fundament „zugeteilt“. Daher sind die Rücksicht auf Folgeaufträge sowie die praktizierten Quersubventionen der Kosten der Prüfung durch die Beratungsaufträge keine Anreize, die das Verhalten der Prüfer beeinflussen können. Dazu kommt, dass die Prüfungsverbände Non-Profit-Organisationen sind, was sie von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterscheidet. Schließlich ist die Kombination von Prüfung, Beratung und Betreuung inhärenter Bestandteil des genossenschaftlichen Geschäftsmodells und nicht einzelwirtschaftlich motiviert. Als Nachteil muss allerdings hervorgehoben werden, dass die Kapitalmärkte die Reaktionen der geprüften Unternehmen auf die Prüfungstestate nicht unterstützen, daher aber auch die Überreaktionen keinen Eingang in die marktliche Unternehmensbewertung finden.

Das genossenschaftliche Prüfungsmodell, das in Deutschland verwirklicht wird, weist einige institutionelle Besonderheiten auf. Dies sind die Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband, dessen Prüfungsmonopol sowie der Aufnahmeanspruch von Genossenschaften. Letzterer wurde bisher sehr weitgehend und die möglichen Ablehnungsgründe sehr restriktiv interpretiert.

Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband ist jünger als die Prüfungspflicht von Genossenschaften. Trotz der bekannten Einwände sprechen viele Argumente für die Pflichtmitgliedschaft. So können die Besonderheiten des genossenschaftlichen Geschäftsmodells besser Eingang in die Revision finden (Kompetenzargument). Das Organisationsargument stellt auf die Berücksichtigung

Aufgaben genossenschaftlicher Prüfung

Als älteste Pflichtprüfung (19. Jhdt.)

Schutz der Eigentümer vor Einlagenverlust, Nachschüssen, wirtschaftlichen Rückschlägen

Schutz der Gläubiger vor Forderungsausfall

Schutz des genossenschaftlichen Verbundes vor finanziellen Schäden

Schutz des Wirtschaftssystems

Schutz der genossenschaftlichen Organisationsform

Member Value

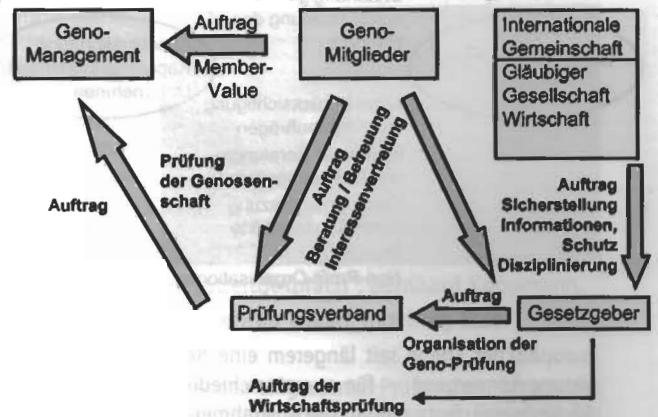
Bonität

Solidarität

Gesamtwirtschaftliche Stabilität, Sicherheit

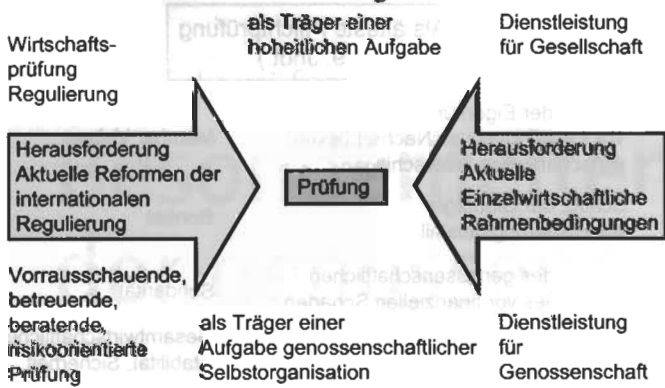
Reputation

Komplexes Auftrags- und Interessengeflecht

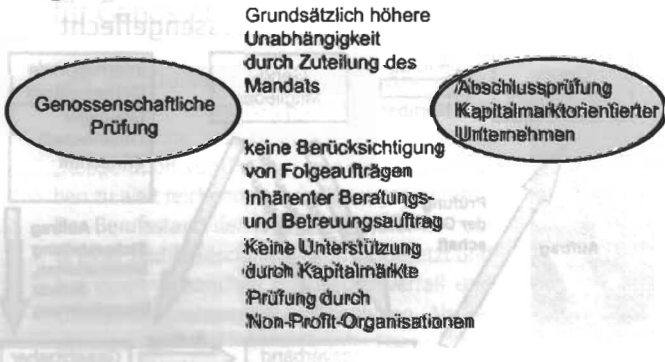


des Prinzips der genossenschaftlichen Selbstorganisation ab, während das **Betreuungsargument** das Prinzip der kollektiven Selbsthilfe im Zentrum hat. Das **Argument der wirtschaftlichen Abhängigkeit** thematisiert das Risikopotenzial zwischen Prüfern und Geprüften. Das Argument der adversen Selektion nimmt seinen Ausgang bei der Befürchtung, dass bei freier Prüferwahl überwiegend Prüfungsgesellschaften zum Zuge kommen könnten, deren uneingeschränktes Testat einfach zu erhalten ist. Das genossenschaftliche Prüfungsmonopol erfreut sich einer höchstgerichtlichen Bestätigung (BVGH 1759/91). Es wurde attestiert, dass die Pflichtmitgliedschaft verbunden mit der Monopolisierung des genossenschaftlichen Prüfungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Geschäftsmodells erforderlich sei. So könnten bei Freigabe der Prüferwahl nicht alle mit der Verbandsprüfung erstrebten Zwecke gleich wirksam erreicht werden. Dieses Urteil und seine Begründung sollten jedoch nur als temporärer Schutz des Prüfungsmonopols interpretiert werden. Diese Einschätzung leitet sich aus mehreren aktuellen Entwicklungen ab, die sehr folgenreich sein können, auch wenn sie nicht auf das genossenschaftliche Geschäftsmodell zielen. Der eingeleitete Prozess der internationalen Prüfungsvorschriften wird sich nicht nur weiter fortsetzen, sondern wegen der Glaubwürdigkeitsdefizite der Wirtschaftsprüfung sehr konsequent vorangetrieben werden. Daneben ist auf

Genossenschaftliches Prüfungsmodell



Vergleich



enorm wichtig geworden und wird die Perspektiven des genossenschaftlichen Prüfungsmodells grundlegend beeinflussen.

Herausforderungen an die genossenschaftliche Prüfung

Genossenschaften aller Branchen agieren heute in einem anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeld. Für die genossenschaftlichen Unternehmen bedeuten diese Entwicklungen einen zusätzlichen Bedarf an Risikofrüherkennung, Information, Beratung, Betreuung sowie Interessenvertretung. Kurz gefasst: Vor den aktuellen Rahmenbedingungen haben Genossenschaften einen ausgeprägten Bedarf an einer hochkarätigen umfassenden genossenschaftlichen Prüfung! Dem ist Rechnung zu tragen.

sind und entwickelt wurden, kann und darf sich die genossenschaftliche Organisation im eigenen Interesse nicht aus diesem Reformprozess ausklinken. Was also ist zu tun?

Die Perspektiven des genossenschaftlichen Prüfungsmodells

Werden die internationalen benchmarks der Wirtschaftsprüfung aus genossenschaftlicher Sicht geprüft, stellt sich heraus, dass Panik keinesfalls angebracht ist. Einige zentrale Anforderungen hat die Genossenschaftsrevision seit langem erfüllt. Zu nennen ist vor allem die Erteilung des Prüfungsauftrages. Einige Anforderungen sind für das genossenschaftliche System hingegen zu relativieren. Vorrangig ist die Trennung von Prüfung und Beratung zu nennen, die ein begründbares inhärentes Merkmal der Genossenschaftsrevision darstellt. Dieses beinhaltet jedoch noch keine Vorgabe für die adäquate Organisation des Komplexes. Darüber ist durchaus nachzudenken.

Die genossenschaftliche Prüfung hat alles daran zu setzen, dass sie auch in Zukunft sowohl im internationalen Kontext wie auch im Vergleich mit den Wirtschaftsprüfern wettbewerbsfähig ist. Dabei haben die besonderen Merkmale der genossenschaftlichen Organisationsform und ihrer Revision in einem professionellen Lobbying-Prozess immer wieder kommuniziert und reklamiert zu werden. Die Tradition und der Zweck der Genossenschaftsrevision bestehen darin, dass sie mehr ist als „nur“ Wirtschaftsprüfung. Den aktuellen Anforderungen ist so zu entsprechen, dass ein behutsamer, aktiv gestalteter und selbstbewusster Wandel unter Berücksichtigung der internationalen Standards im eigenen System gewährleistet wird.

Werden die neuen Standards ohne Bewusstsein für die genossenschaftlichen Besonderheiten übernommen, verliert die genossenschaftliche Prüfung ihre Berechtigung. Werden die aktuellen Reformen der Wirtschaftsprüfung hingegen mit dem Argument, dass die genossenschaftliche Prüfung nicht Adressat sei, ignoriert, würde sich die Genossenschaftsrevision zu einer Prüfung zweiter Klasse entwickeln. Auch dies gilt es zu vermeiden, denn die normative Kraft des Faktischen würde dazu führen, dass erfolgreiche und wettbewerbsfähige Genossenschaften schließlich nicht mehr bereit sein würden, sich von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden prüfen zu lassen. In diesem Prozess, der erst begonnen hat, ist nicht nur Professionalität gefordert, sondern auch die Bereitschaft zu systemgerechten Reformen.

europäischer Ebene seit längerem eine Regulierungskonvergenz für unterschiedliche Rechtsformen festzustellen, die Ausnahmeregelungen zu vermeiden versucht. Dazu kommt die Umsetzung der uneingeschränkten Dienstleistungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt. Sie bewirkt einen Druck der international tätigen Prüfungsgesellschaften nicht nur in allen Volkswirtschaften prüfen zu dürfen, sondern dort auch alle Rechtsformen. Diese Tendenzen werden in einem Umfeld wirksam, in dem die Informationen über die Besonderheiten des genossenschaftlichen Geschäftsmodells nur spärlich vorhanden sind und deren professioneller Kommunikation in der Vergangenheit zu wenig Bedeutung beigemessen wurde.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch auf den faktischen Aufnahmeanspruch von Genossenschaften in den Prüfungsverband einzugehen. Eine Aufnahme in den Prüfungsverband müssen die betroffene Öffentlichkeit und die Mitglieder als Qualitätssiegel interpretieren können. Nur dann wird sie ihre Funktionen erfüllen, nämlich die Signalisierung einer positiven wirtschaftlichen Perspektive und den Abbau von Informationsmängeln über das Unternehmen. Voraussetzung dafür ist, dass kein Aufnahmeautomatismus existiert, sondern dass der Prozess der Prüfung des Aufnahmeantrags bei Abwägung aller Fakten und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich ergebnisoffen ist. Nur dann wird der Prüfungsverband Reputation aufweisen können und nur dann wird als Folge auch der genossenschaftlichen Prüfung die unabdingbare Glaubwürdigkeit zugemessen werden. Dies ist vor den aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen

Zusätzlich ist die Genossenschaftsrevision derzeit durch die Reformen der Wirtschaftsprüfung auf internationaler Ebene gefordert. Angesprochen seien nur die Folgen der Umsetzung der Achten EU-Richtlinie über das Gesellschaftsrecht, die Umsetzung im deutschen Bilanzrechtsreformgesetz. Die Entwicklungen können knapp zusammengefasst werden: Die Anforderungen steigen und die Freiräume sinken. Dieser Prozess begann auf EU-Ebene mit dem Grünbuch 1996. Es folgten die Empfehlungen zu den „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung“ und zur „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers“. Mit der EU-Mitteilung zur Stärkung der Abschlussprüfung im Mai 2003 wurden zehn Prioritäten für die Verbesserung und Harmonisierung der Qualität der Abschlussprüfung in der EU festgeschrieben. Welche konkreten Regelungen letztlich auch immer verbindlich werden, ist davon auszugehen, dass sie durch folgende benchmarks geprägt sein werden: eine stärkere Trennung von Prüfung und Beratung, eine strikte Fassung der Tatbestände, die zu Prüfungsverboten führen, das Verbot der Erteilung von Prüfungsaufträgen durch die Geprüften, die Verschärfung von Prüfungsstandards, Rotationsmodelle der Prüfer, eine stärkere Transparenz von Vergütungssystemen, berufsexterne Kontrollen, berufsinterne Kontrollen, eine Verstärkung der Haftung, eine stärkere Reglementierung der Aus- und Fortbildung sowie eine zunehmende Transparenz der Prüfung. Obwohl diese Standards nicht primär für das genossenschaftliche Prüfungsmodell gedacht

Prof. Dr. Theresia Theurl
 Institut für Genossenschaftswesen
 Westfälische Wilhelms-Universität Münster
 E-Mail: theresia.theurl@ifg-muenster.de
 Internet: www.ifg-muenster.de